

Veröffentlichung für das Mitteilungsblatt vom März 2016

Das Steueramt teilt mit:

Grundsteuer A und B – Auswirkungen bei einem Eigentümerwechsel

Nach § 9 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Das bedeutet, wenn das Anwesen/die Wohnung im Laufe des Kalenderjahres veräußert wird, bleibt der alte Eigentümer nach §§ 9 u. 10 Grundsteuergesetz bis zum Ende des Jahres Steuerschuldner.

Nach dem im Grundsteuergesetz festgelegten Stichtagsprinzip wird der Erwerber erst zum 01. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres Steuerschuldner.

Die Bewertung und Zurechnung von Grundstücken als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt, und ist für uns bindend für die Veranlagung der Grundsteuer.

Solange der Markt Goldbach keine Bewertung eines Grundstückes, Anwesens oder einer Eigentumswohnung vom Finanzamt auf einen neuen Eigentümer erhält, –dies dauert erfahrungsgemäß mindestens 6 Monate-, gilt der alte Eigentümer weiterhin als Steuerschuldner. Bedingt durch diese lange Bearbeitungszeit kann es zu einer Überzahlung der Grundsteuer durch den Verkäufer kommen. Diese wird selbstverständlich nach der Umschreibung auf den neuen Eigentümer direkt vom Markt Goldbach zurückerstattet.

Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich der Grundsteuerzahlungen noch **vor dem offiziellen Eigentümerwechsel** können **nur privatrechtlich oder notariell** getroffen werden.

Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne an Frau Arnold, Tel. 06021/5006-26 wenden.